

E-Rechnungspflicht in Arztpraxen

Was Praxisinhaber jetzt wissen müssen

Empfang seit 2025 Pflicht -
Ausstellung je nach Leistungsart
und Übergangsfrist.

Ja - die E-Rechnung betrifft grundsätzlich auch Arztpraxen.

Ärztinnen und Ärzte gelten umsatzsteuerlich als Unternehmer - auch wenn sie überwiegend oder ausschließlich umsatzsteuerfreie Heilbehandlungen erbringen. Deshalb müssen auch Arztpraxen seit dem **1. Januar 2025 E-Rechnungen empfangen können**. Für den Empfang genügt nach dem Bundesfinanzministerium grundsätzlich bereits ein E-Mail-Postfach.

**Entscheidend ist die Trennung zwischen Empfang und Ausstellung einer E-Rechnung.
Gerade für Arztpraxen gelten hier unterschiedliche Regeln.**

Warum Arztpraxen einen Sonderfall darstellen

Klassische ärztliche Heilbehandlungen sind häufig nach **§ 4 Nr. 14 UStG** umsatzsteuerfrei. Für viele steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 8 bis 29 UStG besteht umsatzsteuerlich regelmäßig keine Pflicht zur Rechnungsausstellung. Wo keine Rechnungsausstellungspflicht besteht, greift auch die verpflichtende E-Rechnung nicht.

Trotzdem kann eine Praxis das Thema nicht ignorieren: Sie erhält E-Rechnungen etwa von IT-Dienstleistern, Beratern und Lieferanten. Außerdem können neben Heilbehandlungen auch **steuerpflichtige oder andere B2B-Leistungen** vorkommen. Für diese Umsätze kann die Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung relevant werden.

Eine Rechnung an einen Privatpatienten ist dagegen ein B2C-Umsatz. Die neue B2B-E-Rechnungspflicht gilt hierfür nicht.

Der Zeitplan für Arztpraxen

Die wichtigsten Stichtage im Überblick

Zeitpunkt	Was gilt?
Seit 01.01.2025	Jede inländische Arztpraxis muss E-Rechnungen empfangen können. Eine Ausnahme allein wegen umsatzsteuerfreier Heilbehandlungen gibt es für den Empfang nicht.
Bis 31.12.2026	Rechnungsaussteller dürfen grundsätzlich noch Papierrechnungen oder - mit Zustimmung des Empfängers - andere elektronische Rechnungen wie PDF verwenden.
01.01.-31.12.2027	Die Übergangsfrist bleibt für Rechnungsaussteller mit einem Vorjahresumsatz von höchstens 800.000 EUR bestehen.
Ab 01.01.2027	Bei einem Vorjahresumsatz über 800.000 EUR müssen betroffene inländische B2B-Umsätze grundsätzlich als E-Rechnung abgerechnet werden.
Ab 01.01.2028	Nach Ablauf der Übergangsfristen ist die E-Rechnung für betroffene inländische B2B-Umsätze grundsätzlich verpflichtend.

Was ist überhaupt eine E-Rechnung?

Eine per E-Mail versandte **PDF-Datei ist nicht automatisch eine E-Rechnung**. Erforderlich ist ein strukturiertes elektronisches Format, das eine automatisierte Verarbeitung ermöglicht. Übliche Formate sind insbesondere **XRechnung** und **ZUGFeRD ab Version 2.0.1** (mit den vom BMF genannten Ausnahmen einzelner Profile).

XRechnung	ZUGFeRD
Strukturierte XML-Rechnung; zur komfortablen Ansicht wird meist ein Viewer genutzt.	Hybrides Format mit strukturierten Daten und visueller Darstellung. Maßgeblich sind die strukturierten Daten.

Kurzbeispiele

Praxissoftware / Beratung / Lieferanten: Die Praxis muss eine zulässige E-Rechnung empfangen können.

Heilbehandlung an Privatpatienten: B2C - keine B2B-E-Rechnungspflicht.

Steuerfreie Heilbehandlung im B2B-Bereich: Für viele Umsätze nach § 4 Nr. 8-29 UStG besteht keine umsatzsteuerliche Rechnungspflicht; damit regelmäßig auch keine Pflicht zur E-Rechnung.

Steuerpflichtige B2B-Nebenleistung: Nach Ablauf der einschlägigen Übergangsfrist kann eine E-Rechnung erforderlich sein.

Was Arztpraxen jetzt konkret tun sollten

Ein kompakter Umsetzungsplan für 2026/2027

	Zentrale E-Mail-Adresse oder digitalen Rechnungseingang definieren und Lieferanten informieren.
	Sicherstellen, dass Praxis-, Buchhaltungs- oder DMS-Lösungen XRechnung/ZUGFeRD einlesen, anzeigen und weiterverarbeiten können.
	Ausgangsumsätze nach Heilbehandlung, B2C, steuerfreiem B2B und steuerpflichtigem B2B unterscheiden.
	Für die Übergangsregelung 2027 prüfen, ob der Vorjahresumsatz des Rechnungsausstellers höchstens 800.000 EUR beträgt.
	E-Rechnungen in ihrer ursprünglichen strukturierten Form aufbewahren. Umsatzsteuerlich gilt grundsätzlich eine Aufbewahrungsfrist von acht Jahren.
	Rechnungseingang, Freigabe, Kontierung, Zahlung und Archivierung möglichst ohne Medienbruch organisieren.

Fazit

Auch Arztpraxen sind Teil der E-Rechnungsumstellung. Der aktuelle Handlungsdruck liegt vor allem beim **Empfang und der digitalen Verarbeitung**. Bei Ausgangsrechnungen kommt es auf Empfänger, Leistungsart und Übergangsregelung an. Wer seine Prozesse jetzt sauber aufsetzt, vermeidet Medienbrüche und unnötige Nacharbeiten.

Hinweis & Quellen

Dieser Beitrag dient der allgemeinen Information und ersetzt keine steuerliche oder rechtliche Einzelfallberatung. Rechtsstand: September 2026. Grundlage insbesondere: § 14 UStG, § 14b UStG sowie die FAQ und BMF-Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen zur obligatorischen E-Rechnung.

CoFinCo GmbH | Consulting - Finance - Controlling

Schwerpunkt: strukturierte Finanzprozesse, Buchhaltung und Controlling für Unternehmen und Heilberufe.